



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 2012

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20304	28. 11. 2012	Feststellung einer Laufbahnbefähigung für andere Bewerber nach § 13 Abs. 3 LBG	732
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2131	5. 12. 2012	Kosten des Feuerschutzes Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW	732
21504	5. 12. 2012	Feuerschutz und Hilfeleistung Erstattung der von privaten Arbeitgebern an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Helfer fortgewährten Leistungen.	735
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2374	30. 11. 2012	Wohngeld	740
		RdErl. d. Finanzministeriums	
6410	11. 12. 2012	Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen	740

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
4. 12. 2012	Berufskonsularische Vertretung von Rumänien in Bonn.	740

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20304****Feststellung einer Laufbahnbefähigung
für andere Bewerber nach § 13 Abs. 3 LBG**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
– 02.03 – 15 – 4/11 –
v. 28.11.2012

Die Mindestberufserfahrung für andere Bewerber, die eine Befähigungsfeststellung nach

§ 13 Absatz 3 LBG NRW anstreben, sollte in der angestrebten Laufbahn in der Regel vier Jahre betragen. Der gewählte Zeitraum liegt damit zwischen der regulären und maximalen beamtenrechtlichen Probezeit.

– MBl. NRW. 2012 S. 732

2131

**Kosten des Feuerschutzes
Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme
von ehrenamtlichen Angehörigen
der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern
und deren Stellvertretern an Lehrgängen
des Instituts der Feuerwehr NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
2012 –74–52.01.03
v. 5.12.2012

1**Allgemeines****1.1**

Das Land trägt gemäß § 40 Abs. 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S.122, SGV. NRW. 213) die Kosten für das Institut der Feuerwehr.

1.2

Zu den Kosten gehören auch

1.21

die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 FSHG,

1.22

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 FSHG von den privaten Arbeitgebern fortgezählten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen,

1.23

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 3 FSHG gezahlten Verdienstausschläge,

1.24

die notwendigen Fahrgelder (Hin- und Rückreise) nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) aller Lehrgangsteilnehmer, die ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sind (§ 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG), sowie der Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter (§ 40 Abs. 5 FSHG),

1.25

der Aufwendungsersatz für die gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 FSHG nachgewiesenen und erforderlichen Kinderbetreuungskosten.

1.3

Die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren sind den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren gleichgestellt (§ 14 Abs. 3 FSHG).

2**Zahlung und Abrechnung**

Die Erstattungspflicht der Gemeinden für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr ergibt sich aus § 12 FSHG, die Erstattungspflicht des Kreises für die Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter ergibt sich aus § 34 Abs. 3 FSHG i. V. m. § 40 Abs. 5 FSHG.

2.1

Die Gemeinden/Kreise ersetzen die in Nr. 1.22 bis 1.25 aufgeführten Aufwendungen.

2.2

Den Gemeinden/Kreisen werden ihre Aufwendungen vom Land erstattet (§ 40 Abs. 5 FSHG).

Für die Forderung auf Ersatz ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Beifügung von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

2.3

Für die kreisfreien Städte und Kreise wird Ersatz von den Bezirksregierungen, für die kreisangehörigen Gemeinden von den Kreisen geleistet.

Die von den Kreisen dafür benötigten Ausgabemittel sind bis zu einem von den Bezirksregierungen festzusetzenden Zeitpunkt bei diesen anzumelden.

3**Hinweise****3.1**

Die Erstattung der fortgezählten Arbeitsentgelte an Arbeitgeber ist nicht Gegenstand dieses Runderlasses.

3.2

Ersatz von Verdienstausschlägen an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter.

3.21

Der Anspruch ergibt sich aus § 12 Abs. 3 FSHG, er ist nur dann **nicht** gegeben, wenn den vorgenannten Personen offenkundig kein Nachteil entstanden ist. Nachprüfungen im Einzelnen sind weder erforderlich noch angebracht.

3.22

Umfang des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch bezieht sich auf den Verdienstausschlag.

Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit während der Dauer der Teilnahme an einem Lehrgang des Instituts der Feuerwehr durch eine bestellte Vertretung fortgeführt, so werden auf Antrag anstelle des Verdienstausschlages die angemessene Aufwendung für die Vertretung ersetzt. Diese sind glaubhaft zu machen. Im Allgemeinen genügt eine pflichtgemäße Erklärung des Antragstellers. Der Erstattungsbetrag darf jedoch nicht höher sein als die Entschädigung, die der Antragsteller selbst erhalten hätte.

3.23

Verfahren

Anträge von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, auf Ersatz von Verdienstausschlag oder der Aufwendungen für die Vertretung sind nach Vordruck zu stellen.

3.3

Zahlung der notwendigen Fahrgelder

Umfang und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgelder (Nr. 1.24) bemisst sich nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 LRKG und den dazu ergangenen Verordnungen.

4**Gleichstellungsklausel**

Soweit in diesem Runderlass personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

5**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Ablauf des 30.11.2017 außer Kraft.

Anlage 2

.....
(Name, Vorname)

.....
(PLZ Ort, Datum)

.....
(Straße)

An (Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung)

.....

.....

**Antrag
auf Ersatz von Verdienstaussfall/Vertretungskosten**

Durch die Teilnahme an dem Lehrgang

.....
(Bezeichnung des Lehrgangs)

am Institut der Feuerwehr in Münster vom bis

ist/sind mir Verdienstaussfall/Vertretungskosten entstanden. Dabei habe ich Stunden Arbeitszeit
versäumt.

Ich bin beruflich selbstständige(r)
(Art der Tätigkeit, Beruf)

Mein Verdienstaussfall für die Dauer der Teilnahme an vorgenannter Ausbildung betrug
Euro je Stunde, insgesamt Euro.

Der Aufwand für die von mir eigens bestellte Vertretung für die Dauer während der Teilnahme an
vorgenannter Ausbildung betrug Euro je Stunde; insgesamt Euro.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben und bitte, die Entschädigung auf mein
Konto

Nr.: bei

BLZ:

zu überweisen.

.....
(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

21504

**Feuerschutz und Hilfeleistung
Erstattung der von privaten Arbeitgebern an
ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder
Helfer fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74-52.01.03 –
5.12.2012

1**Anspruchsvoraussetzungen****1.1**

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz, des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (SGV. NRW. 213) haben private Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren für die Dauer des Dienstes gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 FSHG fortgezählten Leistungen.

Diese Regelung gilt für die ehrenamtlichen Helfer gemäß § 20 FSHG i. V. m. §§ 18 Abs. 4 und 19 FSHG entsprechend.

1.2

Den privaten Arbeitgebern ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst zurückzuführen ist. In diesem Fall erhält der private Arbeitgeber die fortgewährten Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Schadensmeldung vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet (§ 12 Abs. 4 FSHG).

1.3

Ausgenommen von dieser Regelung sind der öffentliche Dienst (Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände von solchen) und diejenigen Arbeitgeber, die aus tarifrechtlichen Gründen als öffentlicher Dienst anzusehen sind. Dies ist der Fall, wenn sie die für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden und darüber hinaus Zuschüsse vom Bund, Land oder anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten (§ 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz). Eine eventuelle gehaltsrechtliche Gleichstellung reicht allein nicht aus. Vielmehr wird grundsätzlich eine Gleichstellung auch auf anderen Gebieten des Tarifvertrages gefordert. Öffentliche Arbeitgeber sind jedoch wie die privaten Arbeitgeber verpflichtet, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr zum Dienst freizustellen.

1.4

Den privaten Arbeitgebern ist das fortgewährte Entgelt auch für vor oder nach dem Dienst (Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen) liegende Ausfallzeiten zu erstatten (z. B. Hin- und Rückfahrten zu den Veranstaltungen oder Ruhezeiten bei Schicht- bzw. Nacharbeit). Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben sollten derartige Veranstaltungen deshalb möglichst vor und nach einer Schichtarbeit der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr nicht angesetzt werden. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sollen vom Dienst befreit werden, wenn Dienstbeginn und Arbeitszeiten ungünstig zueinander liegen (z. B. Ende einer Schicht kurz vor Dienstbeginn oder Beginn einer Schicht kurz vor Beendigung des Dienstes). Die Teilnahme an Wochenendübungen sollte den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr jedoch gestattet werden.

1.5

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten.

1.6

Die Erstattungsfähigkeit der vom Arbeitgeber im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis erbrachten Leistungsarten ist dem als **Anlage 1** beigefügten „Merkblatt für den Arbeitgeber“ zu entnehmen.

1.7

Die Anträge der Arbeitgeber sind mittels Vordruck zu stellen (Muster siehe **Anlage 2**).

2**Erstattungsverfahren****2.1**

Ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr

2.1.1

Der Erstattungsanspruch besteht gegen den Träger des Feuerschutzes (Gemeinde) auf Grund der von ihm angeordneten Einsätze, Lehrgänge und Übungen. Der private Arbeitgeber stellt den Erstattungsantrag (**Anlage 2**) an den Träger des Feuerschutzes. Dieser stellt den Erstattungsbetrag fest und veranlasst die Zahlung.

2.2

Helfer

2.2.1

Haben Helfer an Übungen, Ausbildungsveranstaltungen oder Einsätzen teilgenommen, die von der zuständigen Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt) angeordnet wurden, sendet der Arbeitgeber seinen Antrag an die Behörde. Diese stellt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn an den Arbeitgeber.

Neben den von den zuständigen Behörden angeordneten Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen im engeren Sinne sind die von den privaten Hilfsorganisationen angeordneten Einsätze der Helfer zur Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung als genehmigt anzusehen, so dass auch insoweit Dienst im Sinne des § 20 FSHG gegeben ist.

Zur Wartung der Ausrüstung gehören auch Bewegungsfahrten.

Von den privaten Hilfsorganisationen außerhalb des FSHG angeordnete Einsätze zur Pflege der Ausrüstung ist kein Dienst im Sinne des § 20 FSHG.

Dies gilt auch für die Wartung der organisationseigenen Ausstattung.

3**Gleichstellungsklausel**

Soweit in diesem Runderlass personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

4**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Ablauf des 30.11.2017 außer Kraft.

Anlage 1

**Merkblatt für den Arbeitgeber
zum Antrag
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes,
der Beiträge zur
Sozial- und Arbeitslosenversicherung
sowie sonstiger fortgewährter Leistungen**

Ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie den Helferinnen und Helfern dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt (§§ 12 Abs. 2, 20 FSHG).

Die Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts erfasst auch die vor und nach einem Einsatz oder einer Übung/Ausbildung liegenden Arbeitsstunden, die für Fahrten oder notwendige Ruhezeiten (wichtig bei Schicht- und Nacharbeit) erforderlich sind. Die Grundsätze der Ent-

scheidung der BVerwG in NJW 1972, S. 1153, über die Freistellung von der Arbeitsleistung und die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgelts bei Wehrübungen sind entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 12 Abs. 2 FSHG ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung zu erstatten.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zugutekommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngelunden Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Dem Arbeitgeber sind auf Antrag folgende Leistungen zu erstatten:

- a) Geldlohn z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 7 Fünftes Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592);
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 FSHG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen;
- c) Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen gearbeitet wird;
- d) Weihnachtsgratifikation;
- e) Treueprämie;
- f) Anwesenheitsprämie;
- g) Urlaubsgeld/-entgelt – anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt;
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gebunden ist und dieser bzw. diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- i) Winterbeschäftigungs-Umlage gemäß § 354ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) – SGB III;
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes. Die in dem vom Arbeitgeber abzuführenden Betrag enthaltene Ausbildungsumlage, ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht Auszubildende sind, in Abzug zu bringen.
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst gemäß dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenie-

eure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) –;

l) Insolvenzgeld

Zu den fortgewährten Leistungen ist das Insolvenzgeld zu zählen (§§ 165ff. SGB III). Dieses ist eine Versicherungsleistung an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer bei Verlust ihres bzw. seines Entgelts infolge Zahlungsunfähigkeit ihres bzw. seines Arbeitgebers. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Arbeitgebern durch Zahlung einer Umlage aufgebracht (§ 358 SGB III). Die Umlage ist deshalb eine der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zugutekommende und ihrem bzw. seinem Schutz dienende Leistung, die sich am Bruttolohn der Versicherten in den Unternehmen orientiert.

m) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung (vgl. § 58 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 2c des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) – SGB XI);

n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 257 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613) – SGB V) sowie Beitragszuschüsse zur sozialen Pflegeversicherung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte (vgl. § 61 SGB XI);

o) Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 340ff. und 24ff. SGB III;

p) Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist;

q) Provisionen (bei der Berechnung ist vom Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Übung, des Lehrgangs etc. auszugehen);

r) Beiträge zur Umlage gem. § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)).

2. Folgende Leistungen gehören **nicht** zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601);
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung; Die Beiträge können nicht als erstattungsfähiges Arbeitsentgelt angesehen werden, da sie zu einem Versicherungsschutz des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen, für die er – vorbehaltlich des § 110 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1601) allein die Verantwortung trägt, führen und damit in erster Linie seinem Vorteil dienen.
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helferinnen und Helfern nicht um Auszubildende handelt;
- e) Schwerbehindertenausgleichsabgabe;
- f) Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt; die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch den Feuerwehrdienst oder den Dienst im Katastrophenschutz ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um

Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

g) Fernauslösung.

3. Der Verdienstausschlag einer Gehaltsempfängerin oder eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den TV-L zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348.$$

- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn 3.000,00 EUR

vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Bei einer davon abweichenden wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende Stundenzahl einsetzen.)

8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an einem Feuerwehrlehrgang

38 Stunden $\times$ 4,348 = 165,22 Stunden im Monat

3.000,00 EUR : 165,22 Stunden = 18,16 EUR

Stundenlohn für 8 Stunden Arbeitsausfall
18,16 EUR $\times$ 8 = 145,28 EUR

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

4. Berechnung des anteiligen Urlaubsentgeltes:

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BUrlG).

- a) Berechnung des Urlaubsentgeltes (G) bei wöchentlicher Zahlung:

$$G = \frac{a \times b}{65}$$

a = Summe der Wochenlöhne der letzten 13 Wochen

b = Anzahl der Urlaubstage

Die Zahl 65 errechnet sich aus 13 Wochen zu 5 Arbeitstagen.

Ein Urlaubstag entspricht einem Arbeitstag. Bei monatlicher Abrechnung ist von den letzten drei Monaten auszugehen.

- b) Berechnung des Urlaubsentgeltes (G) bei monatlicher Zahlung:

$$G = \frac{c \times b}{65}$$

c = Summe der Monatslöhne der letzten drei Monate

b = Anzahl der Urlaubstage

Das so berechnete Urlaubsentgelt, das für die Gesamtdauer des Urlaubs zu zahlen ist, wird auf die im Kalenderjahr verbleibenden Arbeitstage gleichmäßig aufgeteilt und man erhält das anteilige Urlaubsentgelt (A) für einen Arbeitstag:

$$A = \frac{G}{261,25 - b}$$

G = Urlaubsentgelt

b = Anzahl der Urlaubstage

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (= 365,25) abzüglich der Samstage und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel: Arbeitsverdienst (EUR brutto):

Mai	Juni	Juli
1.500,00	1.600,00	1.750,00

25 Urlaubstage im Jahr

4 Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang

$$G = \frac{4.850,00 \text{ EUR} \times 25 \text{ Tage}}{65 \text{ Tage}} =$$

= 1.865,38 EUR

$$A = \frac{1.865,38 \text{ EUR}}{261,25 - 25 \text{ Tage}} = 7,90 \text{ EUR}$$

Erstattungsbetrag:

4 $\times$ 7,90 EUR = 31,60 EUR.

5. Berechnung des anteiligen Urlaubsgeldes (U):

Die Höhe des Urlaubsgeldes ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsvertrages bzw. den tariflichen Bestimmungen.

$$U = \frac{J + S}{261,25 - b}$$

J = Jahresurlaubsgeld brutto

S = Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

b = Anzahl der Urlaubstage pro Jahr

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr (= 365,25) abzüglich der Samstage und Sonntage im Jahr (= 104).

Beispiel: jährliches Urlaubsgeld (brutto)
1.500,00 EUR

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
300,00 EUR

30 Urlaubstage im Jahr

5 Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang

$$\frac{1.500,- \text{ EUR} + 300,- \text{ EUR}}{261,25 - 30 \text{ Tage}} = 7,78 \text{ EUR}$$

Erstattungsbetrag: 5 $\times$ 7,78 EUR = 38,90 EUR

Name, Vorname, Firma		Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Telefon
Bankverbindung: Konto-Nr., Geldinstitut		Bankleitzahl

An (jeweiligen Empfänger eintragen)
--

Antrag

auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

Arbeitnehmer (Name, Vorname)				Wohnort/Straße/Hausnummer			
Geburtsdatum		Dienst-/Berufsbezeichnung		☐ teil- beschäftigt ☐ voll- beschäftigt ☐ aushilfs- beschäftigt			
☐ wurde bei Beurlaubung –ohne Anrechnung auf den Tarifrurlaub-							
☐ Lohn		☐ Gehalt		zu folgender Veranstaltung fortgezahlt:			
am/vom (Datum)	bis (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Bezeichnung der Veranstaltung/des Lehrganges/des Einsatzes			
Arbeitszeit gem. Vertrag							
Stunden wöchentl.:		Arbeitszeit Beginn:					
Tage wöchentlich:		Arbeitszeit Ende:					
An ☐ Lohn ☐ Gehalt (incl. Leistungen gem. Ziffer 1.a) – r) des Merkblattes) wurden _____ EUR für die Woche/den Monat von _____ bis _____ vertragsgemäß gezahlt.							

Es wird um Erstattung der fortgewährten Leistungen für die Zeit des Arbeitsausfalles gebeten:

_____ EUR ☐ Monats-/ ☐ Wochenlohn

: durch ☐ Monats-/ ☐ Wochenstunden

(Wochenstunden x 4,348 = Monatsstunden)

= _____ EUR x _____ Ausfallstunden

= _____ EUR

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Leistungen nach Ziffer 2. a) – g) des Merkblattes sind in o. g. Summe nicht enthalten.
Ich versichere, dass unser Unternehmen nicht zum öffentlichen Dienst gehört und auch aus tarifrechtlichen Gründen nicht als öffentlicher Dienst anzusehen ist.

(Firmenstempel) (Unterschrift)

(nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Die/der Vorgenannte hat an der Veranstaltung

nach dem FSHG vom _____ bis _____ teilgenommen.

(Stempel/Unterschrift)

Die feststellende

bzw. anordnende Stelle

Sachlich und rechnerisch richtig

Anträge auf Erstattung fortgewährter Leistungen sind zu richten:

1. Bei Veranstaltungen am Standort

- a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die zuständige Gemeinde
- b) der Helferinnen und Helfer (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die örtlich zuständige Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt)

2. Bei Lehrgängen

- a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren am Institut der Feuerwehr in Münster an die zuständige Gemeinde
- b) der Helferinnen und Helfer an Schulen der privaten Hilfsorganisationen an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)
- c) an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für Zivilschutz – in Bad Neuenahr-Ahrweiler an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)

2374

Wohngeld

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.5-4082-881/12 – v. 30.11.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13.5.2005 (MBl. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22.3.2012 (MBl. NRW. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „30. März 2007 (GV. NRW. S. 146)“ durch die Wörter „19. Januar 2012 (GV. NRW. S. 82)“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Anträgen für mehr als drei Haushaltsmitglieder ist die „Anlage zum Wohngeldantrag für Haushalte mit mehr als 3 Personen“ (**Anlage 3**) zu verwenden.“
2. In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 21. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 550)“ durch die Wörter „Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 24. September 2012 (GV. NRW. S. 458)“ ersetzt.
3. Die bisherigen **Anlagen 1 bis 3** und die Hinweise zu den **Anlagen 1 und 2** werden durch die neu gefassten **Anlagen 1 bis 3** und die neugefassten Hinweise zu den **Anlagen 1 und 2** ersetzt, welche in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.
4. Dieser Änderungserlass tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 740

6410

**Richtlinien über den Feuerschutz
in landeseigenen und in sonstigen vom Land
genutzten Gebäuden, Anlagen
und Einrichtungen**

RdErl. d. Finanzministeriums – VV 4430 – 2.1. – III A 5 – v. 11.12.2012

Mein RdErl. Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und in sonstigen vom Land genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen vom 25.5.2009 (MBl. NRW. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 Absatz 2 wird bei der Bezeichnung „Technischen Prüfverordnung“ das Wort „Technischen“ gestrichen.
2. In der Nummer 2 Absatz 2 und Nummer 3 Absatz 3 wird die Bezeichnung „TPrüfVO“ durch „PrüfVO“ ersetzt.
3. In der Nummer 8 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 740

II.

**Berufskonsularische Vertretung
von Rumänien in Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.13 – 2/12
v. 4.12.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Herrn Mihai Botorog am 29. November 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vlad Vasiliu, am 23. Juli 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 740

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569